



Nachweis für den Anteil an Rezyklaten aus haushaltsnahen Wertstoffsammlungen

**Gütesicherung
RAL-GZ 720**

Ausgabe Oktober 2018



Herausgeber

RAL Deutsches Institut für
Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
Fränkische Straße 7
53229 Bonn

Tel.: (02 28) 6 88 95-0
Fax: (02 28) 6 88 95-430
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de
Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –
bleiben RAL vorbehalten.

© 10.18 RAL, Bonn

Preisgruppe 7

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin
Tel.: (030) 26 01-0 · Fax: (030) 26 01-1260 · E-Mail: info@beuth.de · Internet: www.beuth.de
www.mybeuth.de

Nachweis für den Anteil an Rezyklaten aus haushaltsnahen Wertstoffsammlungen

**Gütesicherung
RAL-GZ 720**

**Gütegemeinschaft
Rezyklate aus haushaltsnahen
Wertstoffsammlungen e.V.
Frankfurter Straße 270-726
51145 Köln (Porz-Eil)
info@ral-rezyklat.de
www.ral-rezyklat.de**



Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung der betroffenen Fach- und Verkehrskreisen gemeinsam erarbeitet worden.

Bonn, im Oktober 2018

**RAL DEUTSCHES INSTITUT
FÜR GÜTESICHERUNG
UND KENNZEICHNUNG E.V.**

Inhaltsverzeichnis

Seite

Güte- und Prüfbestimmungen Nachweis für den Anteil an Rezyklaten aus haushaltsnahen Wertstoffsammlungen

	Präambel.....	5
1	Geltungsbereich.....	5
2	Begriffsbestimmungen.....	5
3	Mitgeltende Vorschriften, Gesetze und Richtlinien	6
4	Güte- und Prüfbestimmungen	7
4.1	Überwachung.....	7
4.2	Erstprüfung	7
4.3	Eigenüberwachung.....	7
4.4	Fremdüberwachung.....	8
4.5	Wiederholungsprüfung.....	8
4.6	Gültigkeit	8
4.7	Anforderungen an den Fremdprüfer.....	8
4.8	Prüfkosten.....	8
4.9	Prüf- und Überwachungsberichte	8
5	Kennzeichnung	8
6	Änderungen.....	8
Anlage I	„Rezyklate aus haushaltsnahen Wertstoffsammlungen“ – Allgemeine Anforderungen	9
Anlage II	Prüfkatalog (Muster)	10

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens %-Recycling-Kunststoff

1	Gütegrundlage	14
2	Verleihung	14
3	Benutzung	14
4	Überwachung.....	14
5	Ahndung von Verstößen.....	14
6	Beschwerde.....	15
7	Wiederverleihung.....	15
8	Änderungen.....	15
Muster 1	Verpflichtungsschein	16
Muster 2	Verleihungs-Urkunde	17
	Die Institution RAL	U3

Güte- und Prüfbestimmungen

Nachweis für den Anteil an Rezyklaten aus haushaltsnahen Wertstoffsammlungen

Präambel

Der Einsatz von Rezyklaten aus haushaltsnahen Wertstoffsammlungen in Produkten und Verpackungen ist ein wesentliches Element und Ziel der Kreislaufwirtschaft. Dazu ist eine effiziente Mülltrennung erforderlich; abhängig vom Verursacher wird bei der Mülltrennung grundsätzlich unterschieden zwischen der Trennung von haushaltsnahen Abfällen in Privathaushalten und der Trennung von Abfällen in Gewerben und der Industrie. Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sollen sich ausschließlich auf die haushaltsnahe Getrennterfassung bzw. Wertstoffsammlung beziehen. Eine Einbeziehung von Gewerbe- und Industrieabfällen, beispielsweise von Produktionsabfällen oder Agrarfolien, ist im Rahmen dieser Güte- und Prüfbestimmungen ausdrücklich nicht vorgesehen.

Der überwiegende Anteil der gebrauchten Verkaufsverpackungen wird über die dualen Systeme gesammelt und der Verwertung zugeführt. Der Anteil der bei der Verwertung tatsächlich aus dem Abfall recycelten Werk- bzw. Wertstoffe wird dabei als Recyclingquote bezeichnet. Eine hohe werkstoffliche Recyclingquote ist dabei wünschenswert und zudem vom Gesetzgeber gefordert, da hierdurch Ressourcen geschont werden und ein Beitrag zum Umweltschutz geleistet werden kann. Das Gütezeichen soll die Akzeptanz des Verbrauchers bezüglich rezyklathaltiger Produkte steigern, und darüber hinaus das Bewusstsein für die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit einer kontinuierlichen Mülltrennung und Sammlung der Verpackungsabfälle über Gelbe Säcke und Gelbe Tonnen schärfen.

Zukünftig können weitere Verfahrensstufen/Module in die Gütesicherung aufgenommen werden sowie auch andere Materialien aus der haushaltsnahen Getrennterfassung, wie z. B. Aluminium.

1 Geltungsbereich

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten für den Nachweis des Anteils an Kunststoffen, die aus Fraktionen der haushaltsnahen Getrennterfassung bzw. der haushaltsnahen Wertstoffsammlung gewonnen worden sind, in einem Kunststoff-Rezyklat, -Halbzeug, -Produkt oder Verpackung (im Folgenden unter „Produkt“ zusammengefasst). Das Gütezeichen wird für den Nachweis für den Anteil an Rezyklaten aus haushaltsnahen Wertstoffsammlungen vergeben, um die Rückverfolgbarkeit der Herkunft der Kunststoffe in den jeweiligen Stufen der Prozesskette lückenlos nachzuweisen. Das umschließt alle Prozessstufen von der Sortierung in LVP-Sortieranlagen über die Aufbereitung bis zum Einsatz der Rezyklate in Produkten.

Eine Aussage über die Produktqualität des Rezyklats soll das Gütezeichen ausdrücklich nicht treffen. Vielmehr soll das Gütezeichen den Leistungsnachweis erbringen, dass ein bestimmter Prozentanteil (ggf. auch 100%) eines Kunststoffs die in den Güte- und Prüfbestimmungen be-

schriebenen Prozessstufen ordnungsgemäß durchlaufen hat. Der Prozentanteil an Recycling-Kunststoff im Endprodukt, der aus der haushaltsnahen Wertstoffsammlung stammt, wird dann mit einer entsprechenden Prozentzahl unterhalb des Gütezeichens gekennzeichnet. Damit soll der Endverbraucher erkennen können, zu welchem Anteil das gekennzeichnete Produkt aus Kunststoff besteht, der ursprünglich in der haushaltsnahen Wertstoffsammlung eingesammelt und recycelt wurde.

In Abbildung 1 sind beispielhaft die Prozessstufen der Verwertung von Kunststoffen grafisch dargestellt (gelb hinterlegt). Die Gütegemeinschaft legt in diesen Prozessstufen die Prüfbestimmungen, Verfahrensweisen und Freigabekriterien fest.

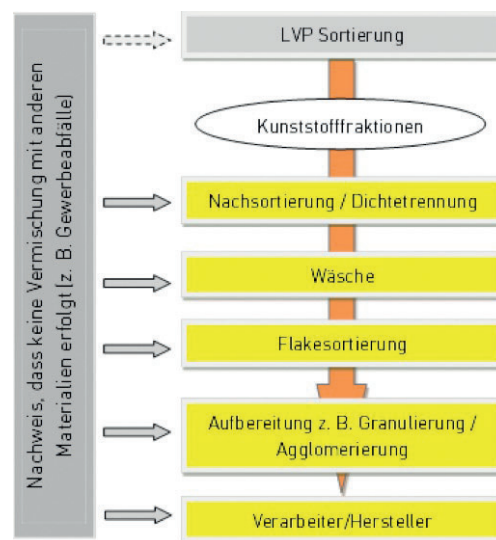


Abbildung 1: Prozessstufen der Verwertung von Kunststoffen aus der haushaltsnahen Erfassung (beispielhaft), vgl. DIN EN 15343

Die Mitglieder dieser Gütegemeinschaft agieren europa- und weltweit. Daher werden auch unterschiedliche haushaltsnahe Sammelsysteme zur Bereitstellung von Inputmaterialien zur Aufbereitung berücksichtigt.

2 Begriffsbestimmungen

Begriffe im Sinne der Güte- und Prüfbestimmungen sind folgendermaßen definiert:

- Haushaltsnahe Getrennterfassung bzw. Wertstoffsammlung (Systemware)

Gemäß Verpackungsverordnung (VerpackV) und Verpackungsgesetz (VerpackG) sind bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallende restentleerte Verpackungen und je nach öffentlich rechtlicher Ausgestaltung stoffgleiche Haushaltsabfälle einer vom gemischten Siedlungsabfall getrennten Sammlung

Güte- und Prüfbestimmungen

zuzuführen. Diese Sammlung muss durch ein Holsystem, ein Bringsystem oder durch eine Kombination beider Varianten für den privaten Endverbraucher unentgeltlich sichergestellt werden. Mengen aus dem europäischen Ausland, die über ähnliche Systeme aus der haushaltnahen Erfassung stammen, können mit einbezogen werden.

Ausgenommen sind Materialien aus dem deutschen Pfandsystem. Hierfür existiert ein geschlossener Kreislauf sowie das RAL Gütezeichen Wertstoff PET-Getränkeverpackungen.

– Verpackungen

Verpackungen im Sinne dieser Güte- und Prüfbestimmung sind aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren. Dies umfasst Verkaufsverpackungen, Serviceverpackungen, Versandverpackungen, Umverpackungen, welche dem Endverbraucher angeboten, ihm gesendet werden oder die Übergabe ihm ermöglichen.

– Restentleerte Verpackungen

Verpackungen, deren Inhalt bestimmungsgemäß ausgeschöpft worden ist.

– Duales System

Das duale System bezeichnet die haushaltsnahe Sammlung und Entsorgung von gebrauchten Verkaufsverpackungen in Deutschland gemäß den Vorgaben der deutschen Verpackungsverordnung bzw. des Verpackungsgesetzes.

Die Verpackungen werden von den Verbrauchern nach Abfallart getrennt gesammelt: Altglas in öffentlichen Containern, Altpapier überwiegend über Altpapier-tonnen, Leichtverpackungen aus Kunststoffen, Metallen sowie Getränkekartons in den Privathaushalten in der Gelben Tonne oder dem Gelben Sack. In einigen Kommunen vor allem in Süddeutschland werden gebrauchte Verkaufsverpackungen auch über Wertstoffhöfe erfasst.

– Endverbraucher

Endverbraucher ist derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt.

– Mengenstromnachweis

Im jährlichen Mengenstromnachweis dokumentieren die dualen Systeme die Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der zuständigen Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Behörde, ab 2019 der Zentralen Stelle Verpackungsregister. Er enthält alle Daten über die ordnungsgemäße Sammlung, Sortierung bzw. Verwertung der in Deutschland gesammelten und verwerteten Verpackungen und wird von unabhängigen Sachverständigen geprüft.

– Rezyklat

Produkt des Recyclingprozesses nach Sammlung, Sortierung und Aufbereitung. Das Rezyklat kann als

Mahlgut, Agglomerat, als Granulat oder Compound mit bzw. ohne zugefügten Additiven und Batches vorliegen.

– Kunststoff-Halbzeug

Halbzeuge sind vorgefertigte Rohmaterialformen bzw. Werkstücke und Halbfabrikate der einfachsten Form. Kunststoff-Halbzeuge bestehen aus einem Kunststoff, welcher lediglich in eine grundlegende geometrische Form gebracht wurde.

– Aufbereiter

Ein Aufbereiter betreibt Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke bearbeitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.

– Compoundeur

Ein Compoundeur bereitet Kunststoff ggf. durch Beimischung von Zuschlagstoffen (Füllstoffe, Additive usw.) zur Erzielung erwünschter Eigenschaftsprofile auf. Die Aufbereitung hat dabei den Zweck, aus dem Kunststoffrohstoff eine Kunststoff-Formmasse mit den bestmöglichen Eigenschaften für die Verarbeitung und Anwendung herzustellen.

– Zertifikat nach Verpackungsverordnung

Letztempfängeranlagen von Kunststoffen müssen gem. VerpackV und gem. VerpackG einen Nachweis erbringen, dass die rechtlichen Anforderungen der VerpackV/VerpackG, LAGA M37 und des sonstigen Abfallrechts erfüllt werden. Dies ist von Sachverständigen/Gutachtern zu bestätigen (alle 2 Jahre).

3 Mitgeltende Vorschriften, Gesetze und Richtlinien

Folgende allgemeine Regelwerke und Gesetze, in den jeweils aktuell gültigen Fassungen gelten in den Abschnitten, die sich auf den Geltungsbereich dieser Güte- und Prüfbestimmungen beziehen:

– Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)

Zweck des Gesetzes ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.

– Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV)

Die Verpackungsverordnung (VerpackV) ist die nationale Umsetzung der Richtlinie 94/62/EG über Verpa-

ckungen und Verpackungsabfälle des europäischen Parlaments und des Rates. Diese Verordnung bezweckt, die Auswirkungen von Abfällen aus Verpackungen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern. Weiter sollen die Wiederverwendung von Verpackungen, die stoffliche Verwertung sowie andere Formen der Verwertung Vorrang vor der Beseitigung von Verkaufsverpackungen haben.

Die Verordnung gilt für alle im Geltungsbereich des KrWG in Verkehr gebrachten Verpackungen, unabhängig davon, ob sie in der Industrie, im Handel, in Haushaltungen, im Dienstleistungsbereich oder anderswo anfallen und unabhängig von den Materialien, aus denen sie bestehen.

– **Gesetz zur Fortführung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen (Verpackungsgesetz – VerpackG)**

Am 1. Januar 2019 löst das neue Verpackungsgesetz die derzeitige Verpackungsverordnung ab. Sollten sich Änderungen nach Inkrafttreten des Gesetzes ergeben, die Auswirkungen auf diese Güte- und Prüfbestimmungen haben, werden diese entsprechend berücksichtigt.

– **Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 37 „Umsetzung der Verpackungsverordnung“; Anforderungen an Hersteller und Vertreiber, an Betreiber von Systemen und Branchenlösungen sowie an beauftragte Dritte, Sachverständige, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und vereidigte Buchprüfer nach den §§ 6, 10 u. Anh. I der Verpackungsverordnung**

Gegenstand der LAGA-Mitteilung (M37) sind u.a. die Konkretisierung der Pflichten zur Systembeteiligung, die Anforderungen zur Führung der Mengennachweise sowie deren Prüfung und Bescheinigung durch unabhängige Sachverständige.

– **DIN EN ISO 9001**

Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen

– **DIN EN 15343**

Kunststoffe – Kunststoff-Rezyklate – Rückverfolgbarkeit bei der Kunststoffverwertung und Bewertung der Konformität und des Rezyklatgehalts.

Die Einhaltung der vorstehenden Regelwerke und Gesetze ist der Gütegemeinschaft als Grundlage des Rechts zur Führung des Gütezeichens im Rahmen der durchzuführenden Prüfungen und Überwachungen in geeigneter Form nachzuweisen.

4 Güte- und Prüfbestimmungen

Die Anforderungen, welche die Gütesicherung betreffen, werden als **Anlage I** sowie im Prüfkatalog für Aufbereiter von Kunststoffen aus haushaltsnahen Wertstoffsammlungen (KAW) als **Anlage II** tabellarisch aufgeführt. Diese Tabellen dienen als Grundlage für die Erstprüfung, Durchführung der Eigenüberwachung und für die Fremdüber-

wachung. Die Rückverfolgbarkeit ist dann sichergestellt, wenn Artikel mit Rezepturen festgelegt und auf allen Prozessstufen nachweisbar dokumentiert sind.

Beispielsweise mit einem EuCertPlast Zertifikat werden Herkunft und Zusammensetzung von Kunststoffrezyklaten nachgewiesen. Wo möglich, können die Anforderungen des Prüfkatalogs (vgl. Anlage II) mit einem solchen EuCertPlast Zertifikat oder einem vergleichbaren Zertifikat bescheinigt werden. Die Anforderungen des Prüfkatalogs werden regelmäßig dem Stand der Technik angepasst. Die jeweils aktuellste Version wird auf der Webseite der Gütegemeinschaft Rezyklate aus haushaltsnahen Wertstoffsammlungen e.V. veröffentlicht.

4.1 Überwachung

Die Überwachung gliedert sich in:

- Erstprüfung,
- Eigenüberwachung,
- Fremdüberwachung,
- Wiederholungsprüfung.

4.2 Erstprüfung

Das Bestehen der Erstprüfung ist die Voraussetzung für die Verleihung und Führung des Gütezeichens der Gütegemeinschaft. Im Rahmen der Erstprüfung ist zu prüfen, ob die Leistungen des Antragstellers die in den Güte- und Prüfbestimmungen niedergelegten Anforderungen lückenlos erfüllen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Gütegemeinschaft die für die Einleitung und Durchführung benötigten Unterlagen vollständig einzureichen und den von der Gütegemeinschaft beauftragten Fremdprüfer in die Lage zu versetzen, das Güteniveau des Antragstellers zu überprüfen. Die Erstprüfung wird vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft veranlasst, wobei mit der Durchführung der Prüfung ö.b.u.v. Sachverständige oder fachlich qualifizierte Gutachter (Fremdprüfer) gemäß Abschnitt 4.7 beauftragt werden.

Die Erstprüfung dient darüber hinaus der Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen gegeben sind. Der Antragsteller ist verpflichtet, die bis dato vorliegenden Aufzeichnungen, wie z. B. Dokumente und Nachweise durchgeführter Eigenüberwachung bei der Erstprüfung, dem Fremdprüfer auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Über die Erstprüfung wird vom Fremdprüfer ein Prüfbericht erstellt. Der Antragsteller sowie der Güteausschuss der Gütegemeinschaft erhalten jeweils eine Ausfertigung des Prüfberichtes zugesandt.

4.3 Eigenüberwachung

Jeder Gütezeichenbenutzer hat zur Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen eine kontinuierliche und jederzeit reproduzierbare Eigenüberwachung aller gütegesicherten Produkte durchzuführen.

Über die Eigenüberwachung sind sorgfältige Aufzeichnungen (Dokumentation) vom Gütezeichenbenutzer anzufer-

Güte- und Prüfbestimmungen

tigen. Diese Unterlagen sind in geeigneter Form fünf Jahre aufzubewahren und bei der Fremdüberwachung vorzulegen.

4.4 Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung dient der Feststellung, ob die Güte- und Prüfbestimmungen sowie die für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen festgelegten Anforderungen vom Gütezeichenbenutzer noch erfüllt werden. Die Fremdüberwachung ist nach vorheriger Ankündigung (in Ausnahmefällen ohne Ankündigung) auf Basis der Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen von einem durch den Güteausschuss der Gütegemeinschaft beauftragten Fremdprüfer regelmäßig im Betrieb des Gütezeichenbenutzers durchzuführen. Der beauftragte Fremdprüfer hat sich durch die Vorlage eines vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft ausgestellten schriftlichen Auftrages vor Ort zu legitimieren. Durch die Pflicht der Legitimation darf der Prüfungsablauf nicht verzögert werden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung hat der Prüfer die Handhabung der innerbetrieblichen Eigenüberwachung zu überprüfen und die Ergebnisse auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit zu bewerten.

4.5 Wiederholungsprüfung

Werden im Rahmen der Fremdüberwachung vom beauftragten Fremdprüfer Mängel in der Gütesicherung gemäß der Güte- und Prüfbestimmungen beim Gütezeichenbenutzer festgestellt, so hat er diese, unbenommen der Ausfertigung eines entsprechenden Prüfberichtes, umgehend der Gütegemeinschaft zu melden.

Hierauf kann der Vorstand der Gütegemeinschaft im Benehmen mit dem Güteausschuss eine Wiederholungsprüfung anordnen. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von 3 Monaten durchgeführt werden.

Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so können vom Vorstand der Gütegemeinschaft im Benehmen mit dem Güteausschuss weitere Maßnahmen gemäß Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen ergriffen werden.

4.6 Gültigkeit

Das Gütezeichen wird für die Nutzung von 12 Monaten nach Durchführung der Erstprüfung verliehen, soweit keine Mängel in der Gütesicherung festgestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine regelmäßige Fremdüberwachung durchzuführen. Die Gültigkeit des Gütezeichens beträgt dann 24 Monate. Jede erneute Fremdüberwachung muss innerhalb der Gültigkeit durchgeführt werden und abgeschlossen sein.

4.7 Anforderungen an den Fremdprüfer

Die zur Fremdprüfung beauftragten Gutachter müssen beispielsweise eine oder mehrere der folgenden Qualifikation der Gütegemeinschaft nachweisen:

- Nach § 36 Gewerbeordnung öffentlich bestellt, z. B. öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Verpackungsentsorgung,

- Umweltgutachter gemäß Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (EMAS),
- Anerkannte bzw. akkreditierte Prüfer, z. B. nach EuCertPlast.

4.8 Prüfkosten

Die Kosten jeder durchgeführten Überwachung oder Prüfung sind vom Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer zu tragen.

4.9 Prüf- und Überwachungsberichte

Über jede vom beauftragten Fremdprüfer durchgeführte Prüfung oder Überwachung ist ein Prüfbericht anzufertigen. Der Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer und die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft erhalten eine Ausfertigung des Prüfberichtes.

5 Kennzeichnung

Leistungen für den Nachweis des Anteils an Kunststoffen in einem Produkt, die gemäß der Güte- und Prüfbestimmungen erbracht wurden und für die das Gütezeichen der Gütegemeinschaft verliehen worden ist, können mit dem nachfolgend abgebildeten Gütezeichen gekennzeichnet werden:



Der Prozentanteil an Recycling-Kunststoff im Produkt, ist mit der entsprechenden Prozentzahl unterhalb des Gütezeichens zu kennzeichnen.

Für die Verleihung und Führung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen der Gütegemeinschaft Rezyklate aus haushaltsnahen Wertstoffsammlungen e.V.

6 Änderungen

Änderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie werden durch Mitteilung des Vorstandes an die Nutzer des Gütezeichens nach einer angemessenen Übergangsfrist vom Vorstand der Gütegemeinschaft nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt.

Anlage I

„Rezyklate aus haushaltsnahen Wertstoffsammlungen“ – Allgemeine Anforderungen

Prozess- teilnehmer / Kontrollstelle	Über- wachung	Güte- kriterium	Prüfinhalt / Prüfmethode*	Prüfunterlagen	Umfang	Prüf- intervall	zu nutzende Nachweise	Güte- zeichen
LVP-Sortier- anlage (nach Bedarf) und Nach- sortierung	Fremd- überwachung	Anteil aus haus- haltsnahen Wertstoff- sammlungen [%]	- Herkunft Input - Nachweis der Bei- mischung von Kunst- stoffen aus anderen Rohstoffquellen (z.B. Gewerbeabfälle) - Dokumentation Ver- arbeitung - Nachweis der Rück- verfolgbarkeit	- Wiegescheine - Lieferscheine - Betriebsdatenerfassung - Verarbeitungsstatistiken - Zertifikat gem. VerpackV/VerpackG - DIN EN ISO 9001 - DIN EN 15343 - Dokumentation Mengenstromprüfung	Stich- probe	12 Monate nach Erstprüfung, 24 Monate nach Fremd- überwachung	Mengen- strom- nachweis (Stoffstrom- daten und Fremdüber- wachung)	-
	Eigen- überwachung	Anteil aus haus- haltsnahen Wertstoff- sammlungen [%]	- Dokumentation Input - Dokumentation Output mit Spezifikations- bzw. Qualitätsangaben - Dokumentation der verarbeiteten und erzeugten Produkte in Betriebsdatenerfassung	- Wiegescheine - Lieferscheine - Betriebsdatenerfassung - Dokumentation Mengenstromprüfung	voll- ständig	laufend	Mengen- stromnach- weis	-
Aufbereitung und Compoun- dierung	Fremd- überwachung	Anteil aus haus- haltsnahen Wertstoff- sammlungen [%]	- Herkunft Input - Nachweis der Bei- mischung von Kunst- stoffen aus anderen Rohstoffquellen (z.B. Gewerbeabfälle) - Dokumentation Verarbeitung - Nachweis der Rückverfolgbarkeit	- Wiegescheine - Lieferscheine - Betriebsdatenerfassung - Verarbeitungsstatistiken - Zertifikat gem. VerpackV/VerpackG - Dokumentation Mengenstromprüfung - Zertifikat gem. z. B. EuCertplast oder gleichwertig - DIN EN ISO 9001 - DIN EN 15343	Stich- probe	12 Monate nach Erstprüfung, 24 Monate nach Fremd- überwachung	Mengen- strom- nachweis (Stoffstrom- daten und Fremdüber- wachung)	x
	Eigen- überwachung	Anteil aus haus- haltsnahen Wertstoff- sammlungen [%]	- Dokumentation Input (=Output LVP-Sortier- anlage oder Nach- sortierung) - Dokumentation Output mit Spezifikations- bzw. Qualitätsangaben - Dokumentation der verarbeiteten und erzeugten Produkte in Betriebsdatenerfassung	- Wiegescheine - Lieferscheine - Betriebsdatenerfassung	voll- ständig	laufend	Mengen- strom- nachweis (Stoffstrom- daten) Betriebs- daten- erfassung	x
Artikel- hersteller sowie Abfüller/ Inverkehr- bringer	Fremd- überwachung	Anteil aus haus- haltsnahen Wertstoff- sammlungen [%]	- Herkunft Input - Nachweis der Bei- mischungen von Kunst- stoffen aus anderen Rohstoffquellen - Dokumentation Verarbeitung - Nachweis der Rückverfolgbarkeit	- Wiegescheine - Lieferscheine - Betriebsdatenerfassung - Verarbeitungsstatistiken - Zertifikat gem. z. B. EuCertplast oder gleichwertig - DIN EN ISO 9001 - DIN EN 15343	Stich- probe	12 Monate nach Erstprüfung, 24 Monate nach Fremd- überwachung	Stoffstrom- nachweise (kauf- männisch)	x
	Eigen- überwachung	Anteil aus haus- haltsnahen Wertstoff- sammlungen [%]	- Dokumentation Input (=Output LVP-Sortier- anlage oder Auf- bereitungsvorstufe) - Dokumentation Output - Dokumentation der verarbeiteten und erzeugten Produkte in Betriebsdatenerfassung	- Wiegescheine - Lieferscheine - Betriebsdatenerfassung	voll- ständig	laufend	Stoffstrom- nachweise Betriebs- daten- erfassung	x

* Prüflisten werden dem Prüfer seitens der Gütegemeinschaft zur Verfügung gestellt

Anlage II

Prüfkatalog (MUSTER) und Bericht

für Aufbereiter von Kunststoffen aus haushaltsnahen Wertstoffsammlungen (KAW)

Standort:

Datum der Vor Ort Prüfung:

Uhrzeit:

Teilnehmer:

Sachverständige/r:

Nr.	Kapitel	entfällt, wenn Zert. vorliegt	zu prüfende Unterlagen / zu prüfendes System (beispielhaft)	Maßnahme	Ergebnis i0 / ni0	festgestellte Abweichungen	Nachweise durch Dokumente belegt
1	Genehmigungen und Zertifikate						
1.1	Gewerbe- und Betriebsgenehmigungen	x	Alle im jeweiligen Land vorgeschriebenen Betriebsgenehmigungen	Angaben auf den Genehmigungen prüfen			Kopie der Genehmigungen
1.2	Genehmigungsaufgaben Verarbeitung Kunststoffe	x	Betriebsgenehmigung	Prüfen, ob die Verarbeitung und Menge, etc. der Kunststoffe den Bestimmungen der Betriebsgenehmigung entspricht (letzte 12 Monate).			
1.3	Genehmigung und Auflagen-Lager	x	Betriebsgenehmigung	Prüfen, ob die gelagerte Menge an Kunststoffen den Bestimmungen der Betriebsgenehmigung entspricht (letzte 12 Monate) Mittelwert aus dem Wert am Tag der Prüfung und den beiden Monaten vor der Prüfung ermitteln.			
1.4	ISO 9001, 14001, 18001, EMAS	x	1. ISO 9001 2. DIN EN ISO 14001 2. ISO 18001 3. EMAS	Prüfen, ob das Zertifikat aktuell ist und für die geprüfte Anlage und von einer akkreditierten Stelle ausgestellt wurde.			Kopie des Zertifikats
2	Abnahme- und Prüfverfahren für angelieferte Stoffe						
2.1	Inputspezifikationen		Inputspezifikationen	Prüfen, ob die Spezifikationen sich auf die Kunststoffe beziehen und in den Abnahmeprotokollen vorkommen.			
2.2	Aufzeichnungen von Gewicht und Daten gelieferter Abfälle		Abnahmeprotokoll	Prüfen, ob für jede angelieferte Partie Kunststoffe Nettogewichte und Datum angegeben sind (1 Monat).			
2.3	Aufzeichnung der Entsorgerdaten		Abnahmeprotokoll	Prüfen, ob für jede angelieferte Partie Kunststoffe der Name der Herkunft angegeben ist.			
2.4	Aufzeichnung der Speditionsdaten		Abnahmeprotokoll	Prüfen, ob für jede angelieferte Partie Kunststoffe der Name der Spedition angegeben ist.			
2.5	Kalibrierung der Brückenwaage	x	Kalibrierungszertifikat der Brückenwaage	Prüfen, ob das Zertifikat gültig/aktuell ist und von einer anerkannten Stelle ausgestellt wurde.			

Nr.	Kapitel	entfällt, wenn Zert. vorliegt	zu prüfende Unter- lagen / zu prüfendes System (beispielhaft)	Maßnahme	Ergebnis iO / niO	fest- gestellte Abwei- chungen	Nachweise durch Doku- mente belegt
3	Lagerverwaltung						
3.1	Angaben zum Lagerplatz	x		Ungefähre Größe von: 1. überdachter Fläche 2. nicht überdachter Fläche	1. m ² 2. m ²		
3.2	Gelagertes Material nach Anlieferungen getrennt	x		Prüfen, ob ein System vorliegt, mit dem die gelagerten KAW Anlieferungen zugeordnet werden können.			
3.3	Lagerbedingungen			Lagerbedingungen angeben und prüfen, ob sie ausreichen.			
3.4	Lagerverwaltungs- system		Lagerverwaltungs- system	Prüfen, ob angelieferte KAW und ausgelieferte Zwischenprodukte/ rezyklierte Endprodukte erfasst werden. - Dokumentation ob PCR und PCI auseinandergehalten werden kann.			
3.5	Lagerinventuren		Protokolle von Lagerkontrollen	Prüfen, ob diese mindestens einmal monatlich durchgeführt werden.			
3.6	Herstellungsprozess			- Verfahrensfließbild (vereinfacht), - Betriebsbesichtigung			
4	Produktionsstatistik						
4.1	Kapazität der Anlage		1. Anlagenspezifikationen, die sich auf die Kapazität beziehen 2. Produktionsprotokolle	Kapazität der Anlage			
4.2	Angenommene KAW/Inputkontrolle (Produktions- und Verbrauchsabfälle)		Abnahmeprotokolle der letzten 12 Monate	In den letzten 12 Monaten angelieferte KAW			
4.3	Verwertung durch Subunternehmer und Lohnaufbereiter (Material ist noch im Eigentum)		Protokolle über Kunststoffabfälle (nach Kategorie), die in den letzten 12 Monaten Dritten zur Verwertung übergeben wurden	Verwertung durch Subunternehmer in den letzten 12 Monaten			
4.4	Aufzeichnung von Eingangsmaterial		1. Produktionsprotokolle 2. Lagerverwaltungs- system 3. Produktionsplanung 4. Dokumentation der Verwertungsverfahren/zugeführte Zusätze	Prüfen, ob der eindeutige Bezug zwischen Herkunft und Produktionsstatistik gegeben ist. Prüfen der Anlieferung und Lagerplatz (Dispo-Nr.) zur Produktion (Batch Nr./Auftragsnummer), Prüfen der Dokumentation Batch Nr./Auftragsnummer.			
4.5	Aufzeichnung von Ausgangsmaterial		1. Abfallstatistik 2. Produktionsstatistik Haupt- und Bei- bzw. Nebenprodukte	Prüfen, ob für die letzten 12 Monate alle Materialien, die dem Verwertungsverfahren zugeführt oder in diesem erzeugt wurden, ausreichend dokumentiert sind.			
4.6	Massenbilanzierung	x		Wenn kein EuCert Plast oder ähnliches Zertifikat vorliegt, prüfen der Produktionsstatistik (ohne Prüfung Primärbelege).			

Güte- und Prüfbestimmungen

Nr.	Kapitel	entfällt, wenn Zert. vorliegt	zu prüfende Unterlagen / zu prüfendes System (beispielhaft)	Maßnahme	Ergebnis iO / niO	festgestellte Abweichungen	Nachweise durch Dokumente belegt
4.7	Überschlägige Ausbeute für zu prüfende Charge			Rezyklatausbeute			
4.8	Rezepturkontrolle		Produktionsprotokolle	Produktionsprotokolle auf Vollständigkeit, Detailierungsgrad und Richtigkeit prüfen.			
4.9	Rückverfolgbarkeit von Kunststoffabfallpartien zu Sortieranlagen/Anlieferung	x	1. Produktionsprotokolle 2. Lagerverwaltungssystem	Drei [zufällig ausgewählte] Chargen, die dem Verwertungsverfahren zugeführt wurden, zu Sortieranlage/Anlieferung zurückverfolgen. Überprüfung Grad der Systemstammigkeit und Quantität der eingesetzten Zuschläge.			
5	Prüfung des Rezyklierten Endprodukts						
5.1	Vermarktungskontrolle/ Vertriebsunterlagen		Vertriebsprotokoll	Überprüfen, ob folgende Angaben vorliegen: 1. An wen wurde das rezyklierte Endprodukt verkauft, 2. verkaufte Menge, 3. Güte des rezyklierten Endprodukts.			
5.2	Verkaufsnachweise		Rechnungen	Drei Rechnungen auf Übereinstimmung mit den Vertriebsunterlagen prüfen.			
6	Umweltschutz						
6.1	Entsorgung fester Abfälle	x	1. Rechnungen 2. Lieferscheine 3. Protokolle	Prüfen, ob Abfälle an zugelassene Entsorger abgegeben wurden.			
7	Subunternehmer						
7.1	Prüfung, ob Subunternehmer/ Lohnaufbereiter tätig werden		Aufzeichnungen über Aufbereitung durch Subunternehmer	Prüfung durchführen, falls notwendig			
8	Qualitätsmanagement						
8.1	Qualitätssicherungssystem		1. Prüfprotokolle der KAW 2. Prüfprotokolle der rezyklierten Endprodukte	Prüfen: 1. jede angelieferte Warenladung KAW wird getestet? 2. jede 30. t des rezyklierten Endproduktes wird getestet?			
8.2	Eingangskontrollen der verwertbaren Kunststoffabfälle		1. Abnahmeprotokoll 2. Abnahmespezifikationen 3. Qualitätskontrollbericht der verwertbaren Kunststoffabfälle				
8.3	Qualitätskontrollen während der Produktion		Qualitätskontrollbericht	Prüfen, dass die Kontrollen in festen Intervallen stattfinden.			
8.4	Spezifikation des rezyklierten Endprodukts		Spezifikationen des rezyklierten Endprodukts	Diese erfassen zumindest: 1. Polymer, 2. Farbe, 3. Grad der Verunreinigung			

Nr.	Kapitel	entfällt, wenn Zert. vorliegt	zu prüfende Unter- lagen / zu prüfendes System (beispielhaft)	Maßnahme	Ergebnis iO / niO	fest- gestellte Abwei- chungen	Nachweise durch Doku- mente belegt
8.5	Zulässige Abweichungen des rezyklierten Endprodukts		Spezifikationen des rezyklierten Endprodukts	Prüfen, ob die Spezifikationen Angaben zu den zulässigen Abweichungen bei den wichtigsten Merkmalen enthalten.			
8.6	Erfassung des Rezyklatgehalts		Spezifikationen des rezyklierten Endprodukts	Prüfen, ob der Gehalt in den Spezifikationen angegeben ist.			
8.7	Verfahren für nicht spezifikationsgemäße Lieferung		Verfahren für nicht spezifikationsgemäße Lieferung	Prüfen ob das Verfahren zumindest die folgenden Punkte umfasst: 1. Durchzuführende Qualitätskontrollen 2. Fristen und Mitteilung an den Entsorger.			
9	Bemerkungen/Fazit						

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens %-Recycling-Kunststoff

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen „Nachweis für den Anteil an Rezyklaten aus haushaltsnahen Wertstoffsammlungen“. Sie werden in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

2 Verleihung

2.1 Die Gütegemeinschaft Rezyklate aus haushaltsnahen Wertstoffsammlungen e. V. verleiht an Unternehmen auf Antrag das Recht, das Gütezeichen %-Recycling-Kunststoff zu führen.

2.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Rezyklate aus haushaltsnahen Wertstoffsammlungen e. V. zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

2.3 Der Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Der Güteausschuss prüft unangemeldet die Erzeugnisse des Antragstellers gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen. Er kann den Betrieb des Antragstellers besichtigen, die Erzeugnisse des Antragstellers auf Übereinstimmung mit den Güte- und Prüfbestimmungen überprüfen sowie die in der Gütegrundlage erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen. Über das Prüfergebnis stellt er ein Zeugnis aus, das er dem Antragsteller und dem Vorstand der Gütegemeinschaft zustellt. Der Güteausschuss kann vereidigte Sachverständige oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle mit diesen Aufgaben betrauen. Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüfaufgaben zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.

2.4 Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen.

3 Benutzung

3.1 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Erzeugnisse verwenden, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

3.2 Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstoff, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u. ä.) herstellen zu lassen und an die Gütezeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.

3.3 Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des

Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmissbrauch zu verhüten. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

3.4 Ist das Zeichenbenutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen und/oder anderen Aufwendungen besteht nicht. Das gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

4 Überwachung

4.1 Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist RAL durch einen Überwachungsvertrag mit einem neutralen Prüfinstitut oder Prüfbeauftragten nachzuweisen.

4.2 Jeder Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür vorzusorgen, dass er die Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird eine laufende Qualitätskontrolle zur Pflicht gemacht. Er hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen. Der Güteausschuss oder dessen Beauftragte können jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Erzeugnisse den Überwachungsprüfungen durch den Güteausschuss oder dessen Beauftragten im Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Güte- und Prüfbestimmungen. Er trägt die Prüfkosten.

4.3 Prüfer können jederzeit im Betrieb des Gütezeichenbenutzers gütegesicherte Erzeugnisse überprüfen und einsehen. Prüfer können den Betrieb während der Betriebsstunden jederzeit besichtigen.

4.4 Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird ein gütegesichertes Erzeugnis beanstandet, lässt der Güteausschuss die Prüfung wiederholen.

4.5 Über jedes Prüfergebnis ist ein Zeugnis vom beauftragten Prüfinstitut auszustellen. Die Gütegemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

4.6 Werden Erzeugnisse unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfungskosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

5 Ahndung von Verstößen

5.1 Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind je nach Schwere des Verstoßes:

5.1.1 Zusätzliche Auflagen im Rahmen der Eigenüberwachung,

5.1.2 Vermehrung der Fremdüberwachung,

5.1.3 Verwarnung,

5.1.4 Vertragsstrafe bis zur Höhe von € 10.000,-,

5.1.5 befristeter oder dauernder Gütezeichenentzug.

5.2 Gütezeichenbenutzer, die gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, können verwarnt werden.

5.3 Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis zu € 10.000,- für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid rechtskräftig ist, an die Gütegemeinschaft Rezyklate aus haushaltsnahen Wertstoffsammlungen e. V. zu zahlen.

5.4 Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

5.5 Gütezeichenbenutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, wird das Gütezeichen befristet oder dauernd entzogen. Das gleiche gilt für Gütezeichenbenutzer, die Prüfungen verzögern oder verhindern.

5.6 Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.

5.7 Die Ahndungsmaßnahmen nach den Abschnitten 5.1–5.5 werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

5.8 In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand der Gütegemeinschaft zu bestätigen.

6 Beschwerde

6.1 Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen 4 Wochen, nachdem sie zugestellt sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

6.2 Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg gemäß Abschnitt 12 der Vereins-Satzung der Gütegemeinschaft Rezyklate aus haushaltsnahen Wertstoffsammlungen e. V. beschreiten.

7 Wiederverleihung

Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wieder verliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzliche Bedingungen auferlegen.

8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Verpflichtungsschein

1. Der Unterzeichnende / die unterzeichnende Firma beantragt hiermit bei der Gütegemeinschaft Rezyklate aus haushaltsnahen Wertstoffsammlungen e.V.
 - die Aufnahme als Mitglied^{*)}
 - die Verleihung des Rechts zur Führung^{*)} des Gütezeichens %-Recycling-Kunststoff

2. Der Unterzeichnende / die unterzeichnende Firma bestätigt, dass er / sie
 - die Güte- und Prüfbestimmungen Nachweis für den Anteil an Rezyklaten aus haushaltsnahen Wertstoffsammlungen,
 - die Vereinssatzung der Gütegemeinschaft Rezyklate aus haushaltsnahen Wertstoffsammlungen e.V.,
 - die Gütezeichensatzung der Gütegemeinschaft Rezyklate aus haushaltsnahen Wertstoffsammlungen e.V.,
 - die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens %-Recycling-Kunststoff mit Mustern 1 und 2,

zur Kenntnis genommen und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt hat.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift des Antragstellers

^{*)} Zutreffendes bitte ankreuzen

Verleihungs-Urkunde

Die Gütegemeinschaft Rezyklate aus haushaltsnahen Wertstoffsammlungen e.V.
verleiht hiermit aufgrund des ihrem Güteausschuss
vorliegenden Prüfberichtes

(der Firma)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Bonn,
anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt
als Kollektivmarke geschützte

Gütezeichen %-Recycling-Kunststoff



xx %

_____, den _____

Gütegemeinschaft Rezyklate aus haushaltsnahen Wertstoffsammlungen e.V.

Die Vorsitzende

Die stellvertretende Vorsitzende



HISTORIE

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (RAL). Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

RAL HEUTE

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessensneutralität werden die Richtlinien der RAL Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

RAL KOMPETENZFELDER

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen, Geografische-Herkunfts-Gewährzeichen und RAL Testate

RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

*Fränkische Straße 7 · 53229 Bonn · Tel.: +49 (0) 228 - 6 88 95 -0 · Fax: +49 (0) 228 - 6 88 95 -430
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de*